



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung von Entgelten, Fertigungszeiten, Kostenzuschlägen und sonstigen Vertragsbedingungen für die in der Herstellung von Bekleidung und verwandten Erzeugnissen, von Wäsche und verwandten Erzeugnissen beschäftigten Gleichgestellten

Vom 7. Oktober 2013

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 225 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für die Herstellung von Bekleidung und verwandten Erzeugnissen, Wäsche und verwandten Erzeugnissen die nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zugestimmt hat.

Bindende Festsetzung

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die bindende Festsetzung gilt:

sachlich: für die Herstellung von

- a) Bekleidung aus allen Stoffarten sowie aus Leder, Kunstleder und Kunststoffen, auch wenn dies nach handwerklichen Grundsätzen geschieht,
- b) Wäsche aller Art.

Die bindende Festsetzung gilt nicht für

- a) Berufs- und Arbeitskleidung einschließlich Arbeitsschutzkleidung,
- b) Hüte und Mützen,
- c) Änderungsarbeiten.

persönlich: für Gleichgestellte (§ 1 Absatz 2 Buchstabe b bis d HAG)

räumlich: für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, ausgenommen das Gebiet der Bundesländer und des Teiles des Landes Berlin, in dem vor dem 3. Oktober 1990 das Grundgesetz nicht gültig war.

(2) Die Fertigungszeiten in den Anlagen 1 und 2 gelten nur für die Herstellung von Bekleidung aus allen Stoffarten sowie aus Leder, Kunstleder und Kunststoffen, auch wenn dies nach handwerklichen Grundsätzen geschieht.

§ 2

Mindeststundenentgelte

Gemäß § 7 der Anlage 1 werden die Mindeststundenentgelte wie folgt festgesetzt:

a) Für das Land Rheinland-Pfalz:

	ab 1. Oktober 2013 €	ab 1. Juni 2014 €
Zuschneiden	11,56	11,79
Einfache Zuschnittarbeiten	11,26	11,49
Bügeln und Pressen	11,12	11,34
Nähen	10,72	10,93
andere Arbeiten	10,15	10,35



b) für das übrige Bundesgebiet gemäß § 1
(Räumlicher Geltungsbereich):

	ab 1. Oktober 2013 €	ab 1. Juni 2014 €
Zuschneiden	11,56	11,79
Einfache Zuschnittarbeiten	11,26	11,49
Bügeln und Pressen	11,27	11,50
Nähen	10,76	10,98
andere Arbeiten	10,27	10,48

§ 3

Kostenzuschläge und Maschinenbenutzung

(1) Gleichgestellte erhalten auf das Entgelt die folgenden Kostenzuschläge für lohngebundene und nicht lohngebundene Kosten:

A. Kostenzuschlag für lohngebundene Kosten		105,43 %
Darin sind enthalten:		
a) Mutterschutz		0,52 %
b) Jahressonderzahlung		7,80 %
c) Feiertage und bezahlte Ausfallzeiten		5,70 %
d) Urlaubsentgelt		14,00 %
e) zusätzliches Urlaubsgeld		3,75 %
f) Technische Löhne/Gehälter; Gruppenleiterin, Aufsicht, Abnahme, unproduktive Mitarbeit, Auszubildende		16,17 %
g) Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle		6,40 %
h) Vermögenswirksame Leistungen		3,39 %
Summe a bis h		57,73 %
i) Arbeitgeberbeiträge		
	<u>Beitragssatz</u>	
aa) zur Arbeitslosenversicherung	1,50 %	
bb) zur Krankenversicherung	7,30 %	
cc) zur Rentenversicherung	9,45 %	
dd) zur Pflegeversicherung	1,03 %	
ee) zur Berufsgenossenschaft (durchschnittliche Umlage inclusive Ausgleichslast)	1,30 %	
ff) zur Insolvenzgeldversicherung	0,15 %	
	<u>20,73 % =</u>	32,70 % ¹
j) Ertrag und Risiko des Gleichgestellten		15,00 %
B. Kostenzuschläge für nicht lohngebundene Kosten		133,09 Cent/Std.
Darin sind enthalten:		
a) Werkstattkosten: Miete, Strom, Heizung, Wasser		
b) Werkstatteinrichtung: Abschreibung, Instandhaltung		
c) Gewerbesteuer		
d) Beiträge zur betrieblichen Versicherung		
e) Geringfügige Wirtschaftsgüter		
f) Büroarbeiten, Lohnrechnung, Schreibmaterial Fertigungshilfsmittel, Beratungskosten		
g) Fernsprech- und Portokosten		
h) Transporte, Kfz-Kosten		
i) Kosten des Geldverkehrs, Zinsen		
j) sonstige Kosten		

¹ Der höhere Kostenzuschlag bezieht sich auf den Fertigungslohn (100 %) und die Kostenzuschläge für lohngebundene Kosten (57,73 %) = 20,73 % von 157,73 % = 32,70 %.



(2) Der lohnggebundene Kostenzuschlag ist in der Abrechnung unter Bezugnahme auf die dort aufgeführte Aufschlüsselung besonders nachzuweisen.

(3) Stellt der Auftraggeber Maschinen zur Verfügung, darf der Kostenzuschlag nicht gekürzt werden. Vereinbarungen über die angemessene Miete, über die Unterhaltung und Wartung beziehungsweise Nutzung sowie über Reparaturen der Maschinen sind vorher schriftlich zu treffen.

§ 4

Nähmaterial und Zutaten

Nähmaterial und Zutaten sind vom Auftraggeber zu liefern oder zu vergüten.

§ 5

Aushändigung der bindenden Festsetzung

Den Gleichgestellten ist von den Auftraggebern ein Abdruck dieser bindenden Festsetzung nebst Anlagen einschließlich ihrer späteren Änderungen gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.

§ 6

Ausschlussfrist

Ansprüche der Gleichgestellten aufgrund dieser bindenden Festsetzung verfallen, wenn sie nicht spätestens sechs Monate nach ihrer Entstehung geltend gemacht werden. Dies gilt nur, wenn der Auftraggeber seiner Verpflichtung nach § 5 nachgekommen ist. Bei der Anwendung dieser Ausschlussfrist bleiben die §§ 138, 157 und 242 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung vom 7. September 2011 (BAAnz. 2012 S. 779) außer Kraft.

Bonn, den 7. Oktober 2013

Heimarbeitsausschuss für Bekleidung und Wäsche

Willi Frenzel
Maria Greipl
Volker Körner

Marco Rother
Thomas Rittger
Rainer Lopau

Vorsitzende
Dr. Margit Langer

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter H12002/58 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.



Anlage 1

§ 1

Fertigungszeiten für Nähen

- Die einzelnen Nähvorgänge sind mit den in der Anlage 2 aufgeführten Fertigungszeiten zu berechnen.
- In diesen Fertigungszeiten sind Steck- und Heftarbeiten, Rüst- und Bündelzeiten sowie das erforderliche Markieren und Kontrollieren der Serienmaße berücksichtigt.
- Sind für Arbeiten in der Anlage keine Fertigungszeiten aufgeführt, ist bei der Stückentgeltberechnung der Zeitaufwand in Anlehnung an vergleichbare Positionen der Anlage zugrunde zu legen.
- Die Fertigungszeiten setzen eine bestimmte Auftragsmenge gleicher Form in produktionsgerechter Ausgabe voraus. Serienzuschläge oder -abschläge sind in § 3 geregelt.
- Müssen Oberstoffe im Muster zueinander passend verarbeitet werden, ist für die betreffende Position ein Zuschlag von 25 % zu berechnen.
- Bei Verarbeitung von Teilen, die im Fadenlauf diagonal zur Webekante geschnitten sind, wird die Fertigungszeit für jedes schräge Teil um 0,5 Minuten erhöht.
- Bei der Herstellung von Mänteln und Sakkos in schwerer Qualität ist die gesamte Nähzeit um 5 % zu erhöhen.

§ 2

Fertigungszeiten für Bügeln (Pressen, Plätten)

- Für das Bügeln wird von der in der Anlage 2 errechneten Nähzeit ein Zuschlag von 25 % gewährt. Hiermit sind die gesamten erforderlichen Bügelarbeiten wie Vorbügeln, Zwischenbügeln und Fertigbügeln abgegolten.
- Werden die Stücke nicht fertiggebügelt geliefert, sind die geforderten und ausgeführten Vor- und Zwischenbügelarbeiten nach den in der Position 22 aufgeführten Zeiten zu berechnen.

§ 3

Serienzuschläge, Serienabschläge

Die sich nach den §§ 1 und 2 ergebenden Fertigungszeiten sind mit Serienzuschlägen oder -abschlägen entsprechend folgender Tabelle zu berechnen:

Produktionsgerecht ausgegebene Auftragsmenge gleicher Form	Serienzuschläge Serienabschläge
1 bis 2 Stück	+ 75 %
3 bis 5 Stück	+ 50 %
6 bis 20 Stück	+ 25 %
21 bis 50 Stück	+ 15 %
51 bis 100 Stück	+ 10 %
101 bis 500 Stück	-
501 bis 1 000 Stück	./ 10 %
über 1 000 Stück	./ 15 %

§ 4

Fertigungszeiten für Zuschneiden

- Zum Zuschneiden gehören das Lagenlegen, das Aufzeichnen und Herausschneiden des gesamten Verarbeitungsmaterials der Stücke sowie das nähfertige Einrichten einschließlich notwendiger Fixierarbeiten. Für das Frontfixieren zum Beispiel von Damenkleidern bis zur Taille (Vorderpartie, Hals- und Armloch) sind 3 Minuten und für das Frontfixieren von Mänteln, Sakkos und ähnlichen Stücken 5 Minuten zu berechnen.
- Die Zeit für das Zuschneiden ist prozentual von der nach der Anlage ermittelten Nähzeit entsprechend nachfolgender Tabelle zu berechnen:

Produktionsgerecht ausgegebene Auftragsmenge gleicher Form	normal	Streifen und besondere Stoffmuster	Karos
1 bis 5 Stück	42 %	50 %	63 %
6 bis 20 Stück	28 %	34 %	42 %
21 bis 50 Stück	21 %	25 %	32 %
über 50 Stück	16 %	20 %	25 %

Die Zuschnittzeiten für Streifen und besondere Stoffmuster sowie Karo gelten nur, wenn sie im Muster zueinander passend zuzuschneiden sind und der Auftraggeber dieses vor Auftragserteilung schriftlich mitgeteilt hat.



3. Bei nicht ausgeführten Zuschnearbeiten ist ein entsprechender Abschlag zulässig.
4. Die Schnittschablonen sind vom Auftraggeber zu liefern. Sie müssen einen nähfertigen Zuschnitt ermöglichen; anderenfalls ist eine angemessene Vergütung zu vereinbaren.
5. Fertigt der Gleichgestellte im Auftrag des Auftraggebers die Schnittschablonen, ist eine angemessene Vergütung zu vereinbaren.
6. Das Gleiche gilt, wenn vom Auftraggeber nur die Schnittschablone einer Größe geliefert wird und der Gleichgestellte das Vergrößern und Verkleinern auf andere Größen vorzunehmen hat.
7. Vom Auftraggeber zugeschnittene Arbeit ist nähfertig auszugeben. Anderenfalls ist die zusätzlich aufgewendete Zeit zu bezahlen.

§ 5

Exzesskosten

1. Der sich nach den §§ 1 bis 4 ergebenden Fertigungszeit sind hinzuzurechnen:
Bei einer produktionsgerecht ausgegebenen Auftragsmenge gleicher Form

bis 500 Stück	15 %
über 500 Stück	10 %.
2. Damit sind alle produktionsstörenden Lohnfaktoren, unter anderem Änderungs-, Anlern- und Umlernkosten sowie Wartezeiten abgegolten.

§ 6

Besondere Zuschläge

1. Sind einzelne Körpermaße, die von den Serienmaßen der gelieferten Schnittschablone abweichen, zu beachten, ist ein Zuschlag von mindestens 5 % auf das Stückentgelt zu zahlen. In dem Zuschlag ist die Vergütung für die Veränderung der Schnittschablone enthalten.
2. Für eilige Stücke, die binnen einer Frist von 18 Stunden zu liefern sind, ist ein besonderer Zuschlag von 20 % auf das Stückentgelt zu zahlen.
3. Die Stückentgelte für von Gleichgestellten hergestellte Muster und für Verdoppelung sind mit dem Wert der Leistung und dem Zeitaufwand zu vereinbaren. Dabei ist von folgenden Mindestzuschlägen zum normalen Stückentgelt auszugehen:

a) Muster nach Zeichnung oder Vorlage oder genauer Anweisung des Auftraggebers	150 %
b) Muster bei Verwendung der vom Auftraggeber gestellten Schnittschablonen oder bei fertigem Zuschnitt	100 %
c) Verdoppelung eines Musterstückes ohne schnittliche Veränderung des Modells	75 %.
4. Wird bei der Ausführung eines Serienauftrages die Vorlieferung oder das Vorzeigen eines Stückes zum Zwecke der Überprüfung verlangt, gilt es nicht als Musterstück. Eine solche Vorlieferung setzt voraus, dass das Stück lieferfertig genäht ist und keine von der Vorlage abweichende Veränderung vorgenommen werden muss. Anderenfalls ist eine angemessene Vergütung zu vereinbaren.
5. Diese zusätzlichen Vergütungen sind der Höhe nach in den Entgeltbelegen kenntlich zu machen.
6. Wenn Auftraggeber und Auftragnehmer darin übereinstimmen, dass die Ausführungen der Arbeiten mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sind, ist ein gesondert auszuweisender Zuschlag zu vereinbaren. Diesen hat der Auftraggeber mit der Arbeitsübergabe schriftlich zu bestätigen.

§ 7

Mindeststundenentgelte

Die Fertigungszeiten sind mit Mindeststundenentgelten zu bewerten, die in der vorstehenden bindenden Festsetzung aufgeführt sind.

§ 8

Anwendung betrieblicher Arbeitsbedingungen

1. Abweichend von den vorstehenden Bestimmungen kann der Auftraggeber die in seinem Betrieb aufgrund arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse ermittelten Fertigungszeiten² und die in seinem Betrieb geltenden Tariflöhne³ bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren.

Sind im Betrieb des Auftraggebers keine entsprechenden Fertigungszeiten ermittelbar, so können die im Betrieb des Gleichgestellten ermittelten Fertigungszeiten² bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart werden.

² Die anzuwendenden Fertigungszeiten enthalten keine Exzesskosten.

³ Tariflöhne im Sinne des § 8 Absatz 1 sind die jeweiligen Akkordrichtsätze.



In den vorgenannten Fällen sind den betrieblichen Fertigungszeiten folgende Exzesskosten hinzuzurechnen:

Bei einer produktionsgerecht ausgegebenen Auftragsmenge gleicher Form

bis 100 Stück 15 %

101 bis 500 Stück 8 %

über 500 Stück 5 %.

2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei einer schriftlichen Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 die entsprechenden Arbeitsbeschreibungen mit den dazugehörigen Fertigungszeiten an den Gleichgestellten auszuhändigen. Der Gleichgestellte hat diese Unterlagen mindestens zwei Jahre aufzuheben.

Werden Arbeitsbeschreibungen und Fertigungszeiten herangezogen, die bei dem Gleichgestellten ermittelt wurden, sind diese in der nach Absatz 1 Satz 2 zu treffenden Vereinbarung schriftlich festzulegen. Der Gleichgestellte hat diese Unterlagen mindestens zwei Jahre aufzuheben.

3. Diese Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie Stückzahlen oder Zeitdauer der Beschäftigung festlegen.

4. In diesen Fällen gelten die §§ 1 bis 7 nicht.
-



Anlage 2

I. Positionsplan der Fertigungszeiten

1. Schulter-, Seiten-, Ärmel- und Teilungsnähte einschließlich Passen, Blenden und so weiter
2. Verstärknähte an Kanten, Kragen, Kleinteilen, Gürteln und so weiter
3. Stepparbeiten
4. Abnäher, Bundfalten
5. Formstreifen lisieren
6. Kragen aufnähen
7. Ärmel einnähen
8. Taschen
9. Versäubern von Schnittkanten und Nähten
10. Anschlag von Kanten und Säumen
11. Futter nähen
12. Futter einnähen
13. Reißverschluss
14. Saum-, Schlitz- oder Besetzenecke
15. Schulterpolster
16. Knopflöcher
17. Knöpfe, Druckknöpfe, Haken und Ösen
18. Kleinteile mitnähen, Aufhänger, Schlaufen annähen, Etiketten
19. Falten oder Fältchen legen, kräuseln
20. Rockbund, Hosenbund
21. Befestigungsriegel
22. Vorbügeln; Zwischenbügeln
23. Verschiedenes

II. Fertigungszeiten für Gleichgestellte

Minuten

1	Schulter-, Seiten-, Ärmel- und Teilungsnähte einschließlich Passen, Blenden und so weiter (einfache Naht oder Sicherheitsnaht in einem Nähvorgang)		
1.1	Nähte gerade oder leicht geschweift		
	a) bis zu 10 cm lang,	je Naht	0,3
	b) bis zu 25 cm lang,	je Naht	0,4
	c) bis zu 45 cm lang,	je Naht	0,5
	d) bis zu 65 cm lang,	je Naht	0,7
	e) bis zu 85 cm lang,	je Naht	0,8
	f) bis zu 100 cm lang,	je Naht	1,0
	g) über 100 cm lang,	je Meter	1,0
1.1.1	je Ecke oder Spitze in der Naht, zusätzlich		0,2
1.2	Nähte geschweift oder rund und Nähte mit Weitenverteilung		
	a) bis zu 10 cm lang,	je Naht	0,4
	b) bis zu 25 cm lang,	je Naht	0,5
	c) bis zu 45 cm lang,	je Naht	0,6
	d) bis zu 65 cm lang,	je Naht	1,0
	e) bis zu 85 cm lang,	je Naht	1,1
	f) bis zu 100 cm lang,	je Naht	1,3
	g) über 100 cm lang,	je Meter	1,3
1.2.1	je Ecke oder Spitze in der Naht, zusätzlich		0,2
1.3	Nähte an Form- und Figurenblenden, an schwierigen Einsätzen und Zwickeln 50 % Zuschlag auf 1.1 beziehungsweise 1.2		



	<u>Minuten</u>		
1.4	Band oder lose Einlage mit der Naht mitnähen		
	a) bis zu 25 cm lang,	je Teil	0,2
	b) bis zu 50 cm lang,	je Teil	0,3
	c) über 50 cm lang,	je Teil	0,4
2	Verstürznähte an Kanten, Kragen, Kleinteilen, Gürteln und so weiter (Nähte verschneiden, wenden)		
2.1	Verstürznähte gerade oder leicht geschweift		
	a) bis zu 10 cm lang,	je Naht	0,6
	b) bis zu 25 cm lang,	je Naht	0,8
	c) bis zu 45 cm lang,	je Naht	1,0
	d) bis zu 65 cm lang,	je Naht	1,2
	e) bis zu 85 cm lang,	je Naht	1,6
	f) bis zu 100 cm lang,	je Naht	2,0
	g) über 100 cm lang,	je Meter	2,0
2.1.1	je Ecke oder Spitze in der Naht, zusätzlich		0,2
2.2	Verstürznähte geschweift oder rund		
	a) bis zu 10 cm lang,	je Naht	0,8
	b) bis zu 25 cm lang,	je Naht	1,0
	c) bis zu 45 cm lang,	je Naht	1,4
	d) bis zu 65 cm lang,	je Naht	1,6
	e) bis zu 85 cm lang,	je Naht	2,2
	f) bis zu 100 cm lang,	je Naht	2,6
	g) über 100 cm lang,	je Meter	2,6
2.2.1	je Ecke oder Spitze in der Naht, zusätzlich		0,2
2.3	Band oder lose Einlage mit der Naht mitnähen – siehe Nummer 1.4		
3	Stepparbeiten		
3.1	Absteppen an Nähten und Kanten, gerade, geschweift oder rund (mit normalem Garn oder Cordonett)		
	a) bis zu 10 cm lang,	je Naht	0,4
	b) bis zu 25 cm lang,	je Naht	0,5
	c) bis zu 50 cm lang,	je Naht	0,8
	d) bis zu 75 cm lang,	je Naht	1,1
	e) bis zu 100 cm lang,	je Naht	1,3
	f) über 100 cm lang,	je Meter	1,3
3.1.1	je Ecke oder Spitze in der Naht, zusätzlich		0,1
3.2	Absteppen im Teil von Mustern und Figuren, aufsteppen von Teilen zum Beispiel Taschen (mit normalem Garn oder Cordonett)		
	a) bis zu 10 cm lang,	je Naht	0,6
	b) bis zu 25 cm lang,	je Naht	0,8
	c) bis zu 50 cm lang,	je Naht	1,2
	d) bis zu 75 cm lang,	je Naht	1,6
	e) bis zu 100 cm lang,	je Naht	2,0
	f) über 100 cm lang,	je Meter	2,0
3.3	Absteppen mit Lascetband 30 % Zuschlag auf 3.1 beziehungsweise 3.2		
3.4	Nähte aus- oder flachsteppen, Teile auf Breite durchsteppen mit normalem Garn,	je Meter	0,7
3.5	Steppfäden vernähen, von Hand,	je Paar	0,5
3.5.1	Steppfäden verknoten, von Hand,	je Paar	0,3
3.6	Aufsteppen von Zierband, Borte, Tresse und so weiter		
	a) einfache Steppnaht	je Meter	1,8
	b) 2 Steppnähte	je Meter	2,8
3.6.1	Aufsteppen von Stoßband am Hosensaum 2 Steppnähte	je Paar	1,3



	<u>Minuten</u>		
4	Abnäher, Bundfalten		
4.1	Abnäher mit 1 oder 2 Spitzen		
	a) bis zu 15 cm lang,	je Paar	0,7
	b) bis zu 30 cm lang,	je Paar	0,9
	c) über 30 cm lang,	je Paar	1,3
4.1.1	Streifen oder Beilage, zusätzlich	je Paar	0,4
4.2	Bundfalten abnähen	je Paar	0,7
5	Formstreifen lisieren		
5.1	Formstreifen, Band oder Faden annähen		
	a) bis zu 15 cm lang,	je Teil	0,4
	b) bis zu 30 cm lang,	je Teil	0,5
	c) über 30 cm lang,	je Teil	0,6
5.2	Formstreifen mit Band oder Faden annähen		
	a) bis zu 15 cm lang,	je Teil	0,6
	b) bis zu 30 cm lang,	je Teil	0,7
	c) über 30 cm lang,	je Teil	0,9
6	Kragen aufnähen		
6.1	Ober- und Unterkragen aufnähen		
	a) zusammengefasst in einer Naht	je Teil	2,4
	b) ohne Spiegelnähte	je Teil	2,8
	c) mit Spiegelnähten	je Teil	4,1
6.2	Unterkragen aufnähen	je Teil	2,2
6.3	Kragenansatznaht am Rückenhalsloch festnähen	je Teil	1,6
7	Ärmel einnähen		
7.1	Kugelärmel glatt einnähen oder mit bis zu 2,5 cm Mehrweite	je Paar	3,8
7.1.1	Kugelärmel mit über 2,5 cm Mehrweite einnähen	je Paar	5,6
7.1.2	Kugelärmel offen einnähen	je Paar	3,5
7.1.3	Raglanärmel einnähen	je Paar	5,4
7.2	Halbe Ärmel an Vorder- oder Rückenteil annähen	je Paar	2,4
7.3	Wattelinstreifen zusätzlich einnähen	je Paar	1,0
8	Taschen		
8.1	Taschen in der Naht anfertigen		
	a) Taschenbeutel angeschnitten	je Paar	2,2
	b) Taschenbeutel annähen und Ansatznähte flachsteppen	je Paar	3,6
	c) einschließlich Patte oder Leiste mitnähen	je Paar	4,6
8.1.1	Schräg- oder Flügeltaschen anfertigen		
	a) Eingriff umgelegt	je Paar	4,5
	b) Eingriff verstürzt	je Paar	6,0
8.2	Eingesetzte Taschen anfertigen (Leisten oder Patten vorgefertigt, Taschenbeutel in einem Stück)		
	a) Tasche mit Doppelpaspel (Paspeltasche)	je Paar	9,0
	b) Tasche mit Patte und einem Paspel (Pattentasche)	je Paar	9,0
	c) Tasche mit Patte und Doppelpaspel (Paspelpattentasche)	je Paar	10,0
	d) Tasche mit vorgefertigter Leiste (aufgesetzte Leistentasche)	je Paar	8,0
	e) Tasche mit vorgefertigter Leiste, Leiste seitlich von Hand angenäht (aufgesetzte Leistentasche)	je Paar	10,5
	f) Ausgebügelte Tasche	je Paar	11,0
	g) Ausgebügelte Tasche mit Patte	je Paar	13,0
8.3	Tasche mit breitem Paspel (eingesetzte Leistentasche)		
8.4	Aufgesetzte Taschen, verstürzt angenäht	je Paar	6,0
	a) bis zu 40 cm Verstürznaht	je Paar	5,0
	b) über 40 cm Verstürznaht	je Paar	6,0
	Aufgesetzte Taschen aufgesteppt; siehe Nummer 2 und 3		



			<u>Minuten</u>
9	Versäubern von Schnittkanten und Nähten		
9.1	Versäubern mit der Überwendlingmaschine		
	a) einfache Schnittkante	je Meter	0,5
	b) 2 oder mehrere Kanten zusammengefasst	je Meter	0,7
9.2	Versäubern mit der Auszackmaschine		
	a) für Oberstoff	je Meter	0,3
	b) für Futter	je Meter	0,2
9.3	Einfassen von Schnittkanten mit der Spezialmaschine (Futterstreifen oder Band)	je Meter	1,3
9.3.1	Einfassen von Schnittkanten mit der normalen Nähmaschine		
	a) Futterstreifen annähen, umlegen und durchsteppen	je Meter	2,4
	b) Oberstoffstreifen, Borte, Tresse annähen, umlegen und durchsteppen	je Meter	3,3
	c) Oberstoffstreifen, Borte, Tresse annähen, umlegen und von Hand anstaffieren	je Meter	8,5
10	Anschlagen von Kanten und Säumen		
10.1	Flachaufliegende Anschlagnaht	je Meter	1,0
10.2	Verdeckte Anschlagnaht (hohl)	je Meter	1,4
10.3	Saum umlegen und feststeppen	je Meter	1,6
10.4	Saum doppelt umlegen und feststeppen	je Meter	2,0
10.5	Anschlag von Hand	je Meter	3,4
10.6	Staffieren von Hand	je Meter	5,0
10.7	Rolleinfass an Hals- oder Armloch		
	a) vornähen und feststeppen	je Meter	4,0
	b) vornähen und staffieren	je Meter	9,8
	c) mit Spezialmaschine	je Meter	3,3
11	Futter nähen		
11.1	Futternähte gerade oder geschweift einschließlich Ecken oder Spitzen (einfache Naht oder Sicherheitsnaht in einem Nähvorgang)		
	a) bis zu 25 cm lang,	je Naht	0,3
	b) bis zu 50 cm lang,	je Naht	0,4
	c) bis zu 75 cm lang,	je Naht	0,6
	d) bis zu 100 cm lang,	je Naht	0,7
	e) über 100 cm lang,	je Meter	0,7
11.2	Abnäher im Futter mit 1 oder 2 Spitzen		
	a) bis zu 15 cm lang,	je Paar	0,5
	b) bis zu 30 cm lang,	je Paar	0,7
	c) über 30 cm lang,	je Paar	1,1
11.3	Kugelärmel in Futter einnähen	je Paar	1,8
11.4	Geraden Futtersaum einmal umlegen und feststeppen	je Meter	0,6
11.4.1	Runden Futtersaum umlegen und feststeppen	je Meter	1,2
11.5	Geraden Futtersaum doppelt umlegen und feststeppen	je Meter	0,9
11.5.1	Runden Futtersaum doppelt umlegen und feststeppen	je Meter	1,8
11.6	Futtersaumöffnung (ca. 30 cm) zustaffieren	je Teil	0,9
11.6.1	Futtersaumöffnung (ca. 30 cm) von Hand zustaffieren	je Teil	2,0
12	Futter einnähen		
	Futter einpassen und verstürzt einnähen oder aufsteppen		
12.1	Gerade oder geschweift		
	a) bis zu 25 cm lang,	je Naht	0,5
	b) bis zu 50 cm lang,	je Naht	1,0
	c) bis zu 75 cm lang,	je Naht	1,4
	d) bis zu 100 cm lang,	je Naht	1,8
	e) über 100 cm lang,	je Meter	1,8
12.1.1	je Ecke oder Spitze in der Naht, zusätzlich		0,2



			<u>Minuten</u>
12.2	Futter einpassen und verstürzt einnähen an Halslöchern, geschlossenen Armlöchern und Ärmelsäumen oder an runden Nahtkanten		
	a) bis zu 25 cm lang,	je Naht	0,8
	b) bis zu 50 cm lang,	je Naht	1,5
	c) bis zu 75 cm lang,	je Naht	2,1
	d) bis zu 100 cm lang,	je Naht	2,7
	e) über 100 cm lang,	je Meter	2,7
12.2.1	je Ecke oder Spitze in der Naht, zusätzlich		0,2
12.3	Futterteile auflegen oder aufnähen und in den Nähten mitnähen	je Meter	1,2
13	Reißverschluss		
13.1	Reißverschluss einnähen, Oberstoff		
	a) bis zu 15 cm lang,	je Reißverschluss	1,5
	b) bis zu 25 cm lang,	je Reißverschluss	2,0
	c) bis zu 50 cm lang,	je Reißverschluss	2,8
	d) über 50 cm lang,	je Reißverschluss	3,6
13.2	Reißverschluss annähen, Futter		
	a) bis zu 15 cm lang;	je Reißverschluss	0,9
	b) bis zu 25 cm lang,	je Reißverschluss	1,1
	c) bis zu 50 cm lang,	je Reißverschluss	1,6
	d) über 50 cm lang,	je Reißverschluss	2,0
14	Saum-, Schlitz- oder Besetzenecke (anzeichnen, abnähen, wenden)	je Ecke	0,7
15	Schulterpolster		
15.1	Schulterpolster einarbeiten	je Paar	1,8
15.2	Schulterpolster von Hand einarbeiten	je Paar	3,0
16	Knopflöcher (anzeichnen und einarbeiten)		
16.1	Augenknopfloch	je Stück	0,8
16.2	Knopfloch ohne Auge (Wäscheknopfloch)	je Stück	0,3
16.2.1	jedes weitere in der Reihe befindliche Knopfloch		0,2
16.3	Paspelknopfloch	je Stück	3,8
16.4	Knopfloch in der Naht und von Hand vernähen	je Stück	2,0
16.5	Knopfloch mit Gimpe	je Stück	1,2
17	Knöpfe, Druckknöpfe, Haken und Ösen		
17.1	Knöpfe ohne Stiel annähen	je Stück	0,3
17.1.1	jeder weitere in der Reihe befindliche Knopf		0,2
17.1.2	Knopf ohne Stiel von Hand annähen	je Stück	0,8
17.2	Knopf mit Stiel annähen	je Stück	0,6
17.2.1	Knopf mit Stiel von Hand annähen	je Stück	1,0
17.3	Gegenknopf annähen, zusätzlich	je Stück	0,3
17.4	Druckknopf (2 Teile) annähen	je Stück	0,5
17.4.1	Druckknopf (2 Teile) von Hand annähen	je Stück	1,5
17.5	Haken und Ösen mit der Maschine einarbeiten (zum Beispiel einstanzen)	je Paar	0,6
17.5.1	Haken und Ösen von Hand annähen	je Paar	1,2
17.5.2	Haken und Ösen von Hand verdeckt einnähen	je Paar	1,8
18	Kleinteile mitnähen, Aufhänger, Schlaufen annähen, Etiketten		
18.1	Laschen, Gürtel, Patten und so weiter in der Naht mitnähen	je Naht	0,2



			<u>Minuten</u>
18.2	Aufhänger		
	a) zusammengefasst in der Naht, mitnähen	je Aufhänger	0,2
	b) nicht zusammengefasst in der Naht mitnähen	je Aufhänger	0,3
	c) aufgenäht	je Aufhänger	0,5
18.3	Schlaufen		
	a) zusammengefasst in der Naht mitnähen	je Schlaufe	0,2
	b) nicht zusammengefasst in der Naht mitnähen	je Schlaufe	0,3
	c) an einer Seite in der Naht mitgenäht, an einer Seite aufgenäht	je Schlaufe	0,4
	d) aufgenäht	je Schlaufe	0,5
	e) anzeichnen und hohl aufnähen	je Schlaufe	0,9
	Schlaufen anfertigen siehe Nähzeitabellen		
18.4	Etiketten, Firmenschilder		
	a) aufkleben oder aufbügeln	je Teil	0,2
	b) an 2 Seiten oder ringsherum aufnähen	je Teil	0,8
	c) auf einer Seite aufnähen und an der anderen Seite in der Naht mitfassen	je Teil	0,5
	d) an 1 oder 2 Seiten in der Naht mitfassen	je Teil	0,3
18.5	Größennummern		
	a) aufkleben oder aufbügeln	je Teil	0,1
	b) annähen	je Teil	0,2
19	Falten oder Fältchen legen, kräuseln		
19.1	Einseitige Falten legen und in der Naht mitnähen		
	a) bis zu 30 cm lang,	je Falte	0,4
	b) bis zu 60 cm lang,	je Falte	0,5
	c) über 60 cm lang,	je Falte	0,6
19.1.1	Doppelseitige Falten legen und in der Naht mitnähen		
	a) bis zu 30 cm lang,	je Falte	0,7
	b) bis zu 60 cm lang,	je Falte	0,9
	c) über 60 cm lang,	je Falte	1,1
	Falten abnähen, steppen, Faltenboden annähen und so weiter; siehe Nummer 1 oder 3		
19.1.2	Fältchen legen und in der Naht mitnähen	je Fältchen	0,2
19.2	Kräuselnaht nähen, Stoff glatt gemessen		
19.2.1	Kräuseln mit der Spezialmaschine oder plissierte Falten am Bund festnähen		
	a) bis zu 25 cm lang,	je Naht	0,6
	b) bis zu 50 cm lang,	je Naht	0,9
	c) bis zu 100 cm lang,	je Naht	1,5
	d) über 100 cm lang,	je Meter	1,5
19.2.2	Kräuseln und von Hand verziehen		
	a) bis zu 25 cm lang,	je Naht	1,2
	b) bis zu 50 cm lang,	je Naht	1,8
	c) bis zu 100 cm lang,	je Naht	3,0
	d) über 100 cm lang,	je Meter	3,0
20	Rockbund, Hosenbund		
20.1	Bund aufnähen, verstürzen und durchnähen		
	a) ohne Kapellen oder Bundverlängerung an Ober- und Untertritt	je Teil	4,5
	b) mit einer Kapelle oder Bundverlängerung an Ober- oder Untertritt	je Teil	5,0
	c) mit Kapellen- oder Bundverlängerung an Ober- und Untertritt	je Teil	5,5
	d) Verarbeitung eines Hosenbundes für Zugvorrichtung oder Tunnelbund, zusätzlich		2,0
20.2	Gurtband annähen, zusätzlich	je Stück	0,8



			<u>Minuten</u>
20.3	Futter am Rockbund mitnähen, zusätzlich	je Stück	2,0
21	Befestigungsriegel		
	a) Punktriegel	je Stück	0,2
	b) Langriegel	je Stück	0,3
	c) Punktriegel von Hand	je Stück	0,4
	d) Langriegel von Hand	je Stück	0,8
22	Vorbügeln, Zwischenbügeln		
22.1	Schulter-, Seiten-, Ärmel- und Teilungsnähte einschließlich Passen, Blenden und so weiter		
	Nähte gerade oder leicht geschweift		
	a) bis zu 25 cm lang,	je Naht	0,2
	b) bis zu 50 cm lang,	je Naht	0,3
	c) bis zu 75 cm lang,	je Naht	0,4
	d) bis zu 100 cm lang,	je Naht	0,5
	e) über 100 cm lang,	je Meter	0,5
22.1.1	je Ecke oder Spitze in der Naht, zusätzlich		0,1
22.2	Nähte geschweift oder rund		
	a) bis zu 25 cm lang,	je Naht	0,3
	b) bis zu 50 cm lang,	je Naht	0,4
	c) bis zu 75 cm lang,	je Naht	0,5
	d) bis zu 100 cm lang,	je Naht	0,7
	e) über 100 cm lang,	je Meter	0,7
22.2.1	je Ecke oder Spitze in der Naht, zusätzlich		0,1
22.3	Verstürzte Kanten, Kragen, Kleinteile, Gürtel und so weiter		
22.3.1	Verstürznähte gerade oder leicht geschweift		
	a) bis zu 25 cm lang,	je Naht	0,5
	b) bis zu 50 cm lang,	je Naht	0,8
	c) bis zu 75 cm lang,	je Naht	1,0
	d) bis zu 100 cm lang,	je Naht	1,2
	e) über 100 cm lang,	je Meter	1,2
22.3.1.1	je Ecke oder Spitze in der Naht, zusätzlich		0,1
22.3.2	Verstürznähte geschweift oder rund		
	a) bis zu 25 cm lang,	je Naht	0,7
	b) bis zu 50 cm lang,	je Naht	1,0
	c) bis zu 75 cm lang,	je Naht	1,2
	d) bis zu 100 cm lang,	je Naht	1,5
	e) über 100 cm lang,	je Meter	1,5
22.3.2.1	je Ecke oder Spitze in der Naht, zusätzlich		0,1
22.4	Umgelegte Kanten, Falten		
22.4.1	gerade		
	a) bis zu 25 cm lang,	je Teil	0,3
	b) bis zu 50 cm lang,	je Teil	0,4
	c) bis zu 75 cm lang,	je Teil	0,5
	d) bis zu 100 cm lang,	je Teil	0,6
	e) über 100 cm lang,	je Meter	0,6
22.4.1.1	je Ecke oder Spitze, zusätzlich		0,2
22.4.2	rund		
	a) bis zu 25 cm lang,	je Teil	0,5
	b) bis zu 50 cm lang,	je Teil	0,9
	c) bis zu 75 cm lang,	je Teil	1,3
	d) bis zu 100 cm lang,	je Teil	1,5
	e) über 100 cm lang,	je Meter	1,5
22.4.2.1	je Ecke oder Spitze, zusätzlich		0,2



			<u>Minuten</u>
22.5	Abnäher		
22.5.1	Abnäher mit 1 oder 2 Spitzen		
	a) bis zu 15 cm lang,	je Paar	0,3
	b) bis zu 30 cm lang,	je Paar	0,4
	c) über 30 cm lang,	je Paar	0,6
22.5.2	Bundfalte	je Paar	0,3
23	Verschiedenes		
23.1	Gürtel wenden		
	a) Wenden von Gürtelteilen		0,5
	b) Wenden von Bindegürtel		1,0
